

Besondere Bedingung Nr. 6560 Revision von Unterwasserpumpen

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine gründliche Überholung der Unterwasserpumpen jeweils in Abständen von zwei Jahren, gerechnet von der Inbetriebsetzung oder der letzten Überholung an, auf seine Kosten vornehmen zu lassen.